



Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Leonberg am 24. April 1998
unter VR-Nr. 303, lfd. Nr. 5, Spalte 2 u. 4

Vereinsatzung

- Neufassung vom 18. April 2009 mit Änderungen vom 24. Juni 2016 –
und Änderung vom 07.09.2018

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.
2. Er wurde am 06. Mai 1965 gegründet und als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Er ging aus der seit Jahrzehnten bestehenden Narrenzunft hervor.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums und Weiterführung der Weil der Städter Fasnets-Tradition. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Durchführung von Narrenumzügen und Veranstaltungen, Weiterführung und Ausbau des Narrenmuseums, Herausgabe eines Narrenblattes sowie Teilnahme an Umzügen befreundeter Narrenzünfte.
3. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Überschüsse aus den Veranstaltungen bleiben zweckgebunden und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandschädigung im Sinne §3 Nr.26a EstG bezahlt werden

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert, kann auf schriftlichen Antrag als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vereinsvorstand.
3. Verdiente Mitglieder des Vereins können durch den Vorstand mit dessen Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt und/oder mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden. Verdiente Vorsitzende können durch den Vorstand mit dessen Dreiviertelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels vor der Fristwahrung liegt. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt bekannt gegeben werden.
2. Anträge sind sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind
 - der Jahresbericht des Vorsitzenden, des Zunftmeisters und des Schriftführers
 - der Rechnungsbericht des Kassiers und der Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Mitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
9. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann in diesem Fall bis auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 6 – Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Ehepartner von verstorbenen Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können die Mitgliedschaft beitragsfrei weiterführen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals im Jahr nach Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Zahlung fällig.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Zunftmeister als dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d.) dem Kassier
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) dem stellvertretenden Zunftmeistersowie dem erweiterten Vorstand
g.) dem Ausschuss
Für die Positionen a.) bis f.) müssen Kandidatenvorschläge mindestens 3 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden
2. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Zunftmeister als 2. stellvertretender Vorsitzender, der Schriftführer, der stellvertretende Zunftmeister und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Die Amtszeit beginnt im rollierenden System für den
 - Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Zunftmeister
 - Schriftführer / in
 Im Folgejahr wird gewählt:
 - 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Zunftmeister als dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
4. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 – Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verfügung über das Vereinsvermögen.
Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die durch den erweiterten Vorstand genehmigt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Bei Bedarf kann der Vorsitzende weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 9 – Befugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außer-gerichtlich. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder fünf Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die vereinsinternen Aufgaben des Vorsitzenden.
2. Notwendige Eilentscheidungen dürfen von den Vorstandsmitgliedern (§ 7 Ziffer 1 a.) – f.)) mehrheitlich getroffen werden.
3. Der Vorsitzende kann nach Feststellung von Mängeln in der Ausübung des Vereinszwecks oder in der Verwaltung – auch bei den einzelnen Gruppen-, diese Mängel im Benehmen mit den betreffenden Gruppenleitern und in besonders schweren Fällen nach Beratung im Vorstand abstellen und bei schweren Verstößen geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen.
4. Der Vorsitzende kann Einzelausgaben für Vereinszwecke bis zu € 255,65 (ehem. DM 500,--) ohne Rücksprache tätigen. Er hat darüber in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren.

§ 10 – Gruppen

1. Zur Narrenzunft gehören folgende Gruppen: Zigeuner, Hexen, Schlehengeister, Clowns, Steckentäler, Bären, Schellenteufel, Schelme, Spicklingsweiber sowie jede nach § 18 aufgenommene Gruppe.
2. Die Gruppen haben sich an den Interessen des Vereins zu orientieren und dürfen nicht gegen den Vereinszweck verstoßen. Die Veranstaltung von und die Teilnahme an öffentlichen Aktivitäten außerhalb des offiziellen Fasnetskalenders ist mit dem Vorstand (§ 7 Ziffer 1 a.) – f.)) abzustimmen und bedarf dessen Genehmigung.
3. Jede Gruppe wird durch eine von der Gruppenversammlung zu wählende Gruppenleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen jeder Gruppe richtet. Die Wahl muss mindestens alle zwei Jahre und rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Dies gilt auch für die Vertreter.
4. Alle Gruppenmitglieder sind automatisch Mitglied der Narrenzunft.
5. Die Belange und Aktivitäten innerhalb der Gruppen werden von diesen selbst bestimmt und durch die bestehenden Gruppenrichtlinien geregelt.

§ 11 – Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus je einem von folgenden Gruppen gewählten Gruppenleiter: Zigeuner, Hexen, Schlehengeister, Clowns, Steckentäler, Bären, Schellenteufel, Schelme und Spicklingsweiber, sowie maximal 6 Beisitzern, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei jährlich jeweils 3 Beisitzer zu wählen sind.
2. Zum Ausschuss gehören außerdem: Vertreter Wagenbau, Vertreter Mediateam, Vertreter Museen, Vertreter Programm-Technik, Vertreter Narrenblatt und Wirtschaftsleiter.
3. Ist ein Gruppenleiter oder ein Vertreter / Abteilungsleiter verhindert, so kann er einen persönlichen Vertreter in den Vorstand entsenden, der aber ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt.

§ 12 – Aufgaben des Zunftmeisters und des Siebenerrates

1. Der Zunftmeister ist verantwortlich für die Bildung und Führung des Siebenerrats. Er repräsentiert mit dem Siebenerrat den Verein bei allen Fasnetsveranstaltungen nach außen.
2. Der Siebenerrat wird aus den Mitgliedern des Vorstandes gebildet.
3. Die Belange des Balletts, des Herolds, des Büttels und der Narrenkapelle werden vom Zunftmeister im Vorstand vertreten.

§ 13 – Aufgaben des stellvertretenden Zunftmeisters

Der stellvertretende Zunftmeister unterstützt den Zunftmeister und vertritt diesen in Absprache.

§ 14 – Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet und in der nächstfolgenden Sitzung verlesen wird.
2. Der Schriftführer ist außerdem für die Pressearbeit zuständig.

§ 15 – Kassier

1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kassenführung.
2. Die Ausgabenbelege sind vom Vorsitzenden oder vom Zunftmeister gegenzuzeichnen.
3. Der Kassier legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen jährlichen Abschluss vor. Dieser muss von einem Steuerberater bestätigt sein.
4. Ferner sorgt er für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge.

§ 16 – Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung dann Bericht erstatten. Die Prüfung erstreckt sich auf das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr und dessen Abrechnungen.

§ 17 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 18 – Aufnahmen neuer Gruppen

Über die Aufnahme (oder Bildung) neuer Gruppen in die Narrenzunft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 19 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 20 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Weil der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der traditionellen Weiler Fasnet zu verwenden hat.

§ 21 – Richtlinien

Diese Satzung kann der Vorstand durch Richtlinien ergänzen. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

Richtlinie vom 14. Januar 2008: Sollten bei einer Veranstaltung nicht genug Siebenerräte zur Verfügung stehen, können auch frühere Siebenerräte rekrutiert werden. Siebenerräte dürfen nur männliche Personen sein.

§ 22 – Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2009 beschlossen. Die §§ 1, 5 und 11 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2016 geändert.

Die §§ 2, Punkt 4, 7 Punkt 1, Punkt 2, Punkt 3 und Punkt 4, 8 Punkt 1, 9 Punkt 1 und 12 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2018 geändert

Weil der Stadt, den 07. September 2018

.....
Michael Borger
Vorsitzender

.....
Nicole Ullrich
Schriftführerin